

## **Allgemeine Informationen zur Umsetzung des neuen Tarifrechts ab 1. November 2006 für den Bereich des Freistaates Sachsen**

Sehr geehrte Beschäftigte,

am 19. Mai 2006 hat sich die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) mit den Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion auf ein modernes Tarifrecht für die Länder, den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) geeinigt. Das neue Tarifrecht wird für Angestellte und Arbeiter am 1. November 2006 in Kraft treten und die geltenden Manteltarifverträge BAT/BAT-O und MTArb/MTArb-O einschließlich der Mehrzahl der ergänzenden Tarifverträge ablösen. Nicht von der Vereinbarung erfasst sind mit der IG BAU abgeschlossene Manteltarifverträge für Waldarbeiter sowie hierzu ergänzende Tarifverträge.

Die Überleitung in das neue Tarifrecht wird durch einen eigenständigen Tarifvertrag, den **TVÜ-Länder**, geregelt. Die Unterzeichnung dieses Tarifvertrages wird zusammen mit dem TV-L und den übrigen zu vereinbarenden Tarifverträgen voraussichtlich Ende Oktober 2006 erfolgen. Auf Grundlage der vorliegenden Entwürfe der Tarifverträge werden Ihnen mit den folgenden Hinweisen erste allgemeine Informationen zum neuen Tarifrecht gegeben:

### **1. Geltungsbereich**

Das neue Tarifrecht gilt für alle Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen, die mit dem Freistaat Sachsen in einem Arbeitsverhältnis stehen und mit denen die Geltung des BAT-O bzw. MTArb-O vereinbart wurde. Waldarbeiter, für die der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter (MTW-O) gilt, werden jedoch nicht in das neue Tarifrecht übergeleitet.

### **2. Entgelt**

Durch das neue Tarifrecht wird die bisherige Bezahlstruktur durch eine neue abgelöst. Diese ist u. a. dadurch geprägt, dass z. B. kein Aufstieg in Abhängigkeit vom Lebensalter mehr erfolgt und dass keine familienbezogenen Bestandteile mehr gewährt werden.

Das neue Tarifrecht enthält – bis auf wenige Ausnahmen – noch keine abschließenden Vereinbarungen über Eingruppierungsvorschriften und Tätigkeitsmerkmale. Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung ist daher für die Eingruppierung ein Übergangsrecht auf der Grundlage der bisher einschlägigen Regelungen notwendig.

Die bisherigen Vergütungsgruppen der Angestellten und die bisherigen Lohngruppen der Arbeiter werden danach den neuen Entgeltgruppen gemäß den Vorschriften des TVÜ-Länder zugeordnet. Sie werden über die erfolgte Zuordnung Ihrer Vergütungs- bzw. Lohngruppe zu gegebener Zeit informiert.

Die im Oktober 2006 zustehenden Bezüge bzw. der zustehende Lohn werden ab 1. November 2006 im Allgemeinen weitergezahlt. Dazu wird bei den vorhandenen Beschäftigten ein so genanntes Vergleichsentgelt gebildet, das bei künftigen Tariferhöhungen und Anpassungen an den Bemessungssatz West erhöht wird, und es werden ggf. Besitzstandszulagen gewährt.

### **3. Familienbezogene Bestandteile**

Nach dem TV-L wird es künftig familienbezogene Bestandteile wie den Verheirateten- und Kinderanteil im Ortszuschlag bzw. den Sozialzuschlag nicht mehr geben.

Arbeitnehmer, die bisher (bis zum 31. Oktober 2006) Kinderanteile im Ortszuschlag bzw. einen Sozialzuschlag erhalten haben, bekommen diesen ab 1. November 2006 als Besitzstandszulage weiter gezahlt, solange für diese Kinder ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Für Arbeitnehmer, die im Oktober 2006 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen Kinderanteil im Ortszuschlag bzw. keinen Sozialzuschlag erhalten haben, sind im TVÜ-Länder Regelungen für einen Berechtigtenwechsel enthalten. Inwieweit ein Berechtigtenwechsel beim Kindergeld günstig ist, kann nur individuell geprüft werden. Diesen Arbeitnehmern wird empfohlen, sich an die Personal verwaltende Dienststelle zu wenden.

Für Arbeitnehmer, die bislang den Verheiratetenanteil im Ortszuschlag erhalten haben, enthält der TVÜ-Länder Regelungen, inwieweit der Verheiratetenanteil als Bestandteil des Vergleichsentgeltes weitergewährt wird.

#### **4. Zuwendung und Urlaubsgeld**

Die bisherige Zuwendung („Weihnachtsgeld“) und das bisherige Urlaubsgeld werden zu einer Jahressonderzahlung zusammengefasst. Sie wird mit dem Entgelt für November ausgezahlt. Die Jahressonderzahlung wird für das Tarifgebiet Ost in folgender Höhe gewährt:

E 1 - E 8	71,5 v. H.	
E 9 - E 11	60 v. H.	
E 12 - E 13	45 v. H.	
E 14 - E 15	30 v. H.	des monatlichen Entgelts (Durchschnitt aus Kalendermonaten Juli, August und September).

Arbeitnehmer, denen bislang kein Urlaubsgeld und keine Zuwendung gewährt wurden, erhalten im Jahr 2006 keine Jahressonderzahlung. Für diese Arbeitnehmer kommen die o. g. Vomhundertsätze im Jahr 2007 zur Hälfte und im Jahr 2008 in voller Höhe zur Anwendung.

Die neuen Vorschriften zur Jahressonderzahlung gelten nicht für Ärztinnen und Ärzte, die an einer Universitätsklinik überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen und unter die Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte fallen.

#### **5. Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege**

Mit dem neuen Tarifrecht wird es grundsätzlich keine Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege mehr geben. Unter bestimmten Voraussetzungen können laufende Aufstiege auch noch im neuen Tarifrecht erfolgen. Ihre Personal verwaltende Stelle kann Ihnen darüber zu gegebener Zeit Auskunft erteilen.

#### **6. Leistungsentgelt**

Ab dem 1. Januar 2007 wird ein Leistungsentgelt eingeführt, das zusätzlich zum Tabellenentgelt gewährt wird. Nähere Regelungen über die Ausgestaltung des Leistungsentgeltes sind noch in landesbezirklichen Tarifverträgen zu vereinbaren.

#### **7. Verfahren zur Umsetzung des neuen Tarifrechts**

Die Überleitung aus dem alten in das neue Tarifrecht obliegt dem Freistaat Sachsen als Arbeitgeber, d. h. sie wird in Zusammenarbeit der Personal verwaltenden Dienststellen mit dem Landesamt für Finanzen vorgenommen. Ein Tätigwerden von Seiten des Arbeitnehmers ist nicht erforderlich.

Die Zuordnung zu den neuen Entgeltgruppen erfolgt durch Ihre Personal verwaltende Dienststelle. Die Bezügestelle des Landesamtes für Finanzen wird im Rahmen der Bezügezahlung des Monats November 2006 das jeweilige Vergleichsentgelt berechnen. Bis zur abschließenden Festsetzung des Vergleichsentgeltes wird Ihnen ein Abschlag auf das ab 1. November 2006 zustehende Entgelt gewährt und als solcher auf Ihrer Bezügemitteilung dokumentiert. Auf Grund der großen Anzahl der Arbeitnehmer des Freistaates Sachsen wird die Überleitung in das neue Tarifrecht erst im ersten Quartal 2007 abgeschlossen werden können.

Weitere Informationen erhalten Sie mit der Bezügemitteilung des Monats November 2006.